

E n t w u r f

Bundesgesetz mit dem das Landarbeitsgesetz 1984 und das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz geändert werden:

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Landarbeitsgesetzes 1984

(Grundsatzbestimmungen)

Die im Landarbeitsgesetz 1984, BGBl. Nr. 287, für die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 6 B-VG aufgestellten Grundsätze, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 157/1991, werden wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 lautet:

"(3) Auf familieneigene Arbeitskräfte (Abs. 2) sind die §§ 13, 77 bis 94, 109 Abs. 1, 109a sowie 110 und die Abschnitte 5, 6 und 7 anzuwenden."

2. § 7 lautet:

"§ 7. Wird ein Dienstvertrag mündlich abgeschlossen, so ist dem Dienstnehmer vom Dienstgeber auf Verlangen eine schriftliche Aufzeichnung (Dienstschein) über die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem Dienstvertrag sowie über die angerechneten Vordienstzeiten auszufolgen. Der Dienstschein ist vom Dienstgeber zu unterfertigen."

3. In § 21 Abs. 7 lautet das Zitat "§ 45 Abs. 1 ASVG".

4. § 109 lautet:

"§ 109. (1) Jugendliche im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Personen, die nicht als Kinder im Sinne des § 110 Abs. 6 gelten.

1. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder
2. bis zur Beendigung eines Lehr- oder sonstigen mindestens einjährigen Ausbildungsverhältnisses, längstens jedoch bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres.

(2) Die regelmäßige Wochenarbeitszeit der Jugendlichen darf 40 Stunden, die Tagesarbeitszeit acht Stunden nicht überschreiten. § 57 gilt sinngemäß, wobei die Tagesarbeitszeit neun Stunden nicht überschreiten darf.

(3) Zur Erreichung einer längeren Freizeit, die mit der Wochenendruhe (Abs. 6) zusammenhängen muß, kann die Wochenarbeitszeit abweichend von der nach Abs. 2 zulässigen Tagesarbeitszeit verteilt werden, jedoch darf die Tagesarbeitszeit neun Stunden nicht überschreiten.

(4) Jugendlichen ist nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden zu gewähren. Für Jugendliche, die mit der Viehpflege und Melkung (Stallararbeit) beschäftigt sind, kann die Ruhezeit in jeder zweiten Woche auf zehn Stunden verkürzt werden.

(5) Jugendliche dürfen zur Nachtarbeit (§ 62) und zur Überstundenarbeit (§ 61) nicht herangezogen werden.

(6) Jugendlichen ist wöchentlich eine ununterbrochene Ruhezeit von 43 Stunden zu gewähren, in die der Sonntag zu fallen hat (Wochenendruhe). Während der Wochenendruhe und an Feiertagen dürfen Jugendliche nur in dringlichen nicht vorhersehbaren Fällen und zur Hereinbringung der Ernte herangezogen werden, wenn die rasche Einbringung der Ernte mit Rücksicht auf die Witterung dringend geboten ist.

(7) Werden Jugendliche während der Wochenendruhe (Abs. 6) mehr als sieben Stunden zu Arbeiten herangezogen, so ist ihnen in der darauffolgenden Woche eine ununterbrochene Ruhezeit von 43 Stunden zu gewähren. Jugendliche, die während der Wochenendruhe (Abs. 6) sieben oder weniger als sieben Stunden beschäftigt werden, haben in der folgenden Woche unter Fortzahlung des Entgelts Anspruch auf Ersatzruhe im Ausmaß der geleisteten Arbeit. Die Ersatzruhe muß einer Wochenendruhe vorausgehen oder nachfolgen. Jedes zweite Wochenende muß arbeitsfrei bleiben.

5. Nach § 109 sind folgende §§ 109a und 109b einzufügen:

"§ 109a. (1) Bei der Beschäftigung Jugendlicher ist auf ihre Gesundheit und körperliche Entwicklung besonders Rücksicht zu nehmen.

(2) Unbeschadet des § 81 Abs. 3 und 4 hat die Ausführungsgesetzgebung festzulegen, welche Arbeiten wegen der damit verbundenen besonderen Gefahren für Jugendliche verboten oder nur unter besonderen Bedingungen zulässig sind.

(3) Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder in einem Lehr- oder sonstigen mindestens einjährigen Ausbildungsverhältnis stehen, dürfen nicht zu Akkordarbeiten, akkordähnlichen Arbeiten, leistungsbezogenen Prämienarbeiten und sonstigen Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann, herangezogen werden. Lehrlinge oder Jugendliche, die in einem sonstigen mindestens einjährigen Ausbildungsverhältnis stehen, dürfen nach Vollendung des 16. Lebensjahres zu Ausbildungszwecken fallweise bei den in Satz 1 genannten Tätigkeiten mitarbeiten, jedoch darf sich ihre Entlohnung nicht nach ihrer erbrachten Leistung richten. Die Ausführungsgesetzgebung kann vorsehen, daß dieses Verbot für ein Lehrverhältnis, das gemäß § 10 des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 298/1990, im Anschluß an eine andere abgeschlossene Lehre eingegangen wird (Anschlußlehre), keine Geltung hat.

(4) Der Dienstgeber ist verpflichtet, den Jugendlichen die für die Durchführung der Jugendlichenuntersuchungen gemäß § 132a ASVG erforderliche Freizeit unter Fortzahlung des Entgelts zu gewähren.

§ 109b. (1) Außerhalb des Betriebes dürfen Jugendliche nicht zur Beförderung höherer Geld- oder Sachwerte unter eigener Verantwortung herangezogen werden.

(2) Körperliche Züchtigung oder erhebliche wörtliche Beleidigung sind verboten.

(3) Geldstrafen dürfen über Jugendliche als Disziplinarmaßnahmen nicht verhängt werden.

(4) Dienstgebern, die wegen Übertretung von Vorschriften betreffend den Schutz der Jugendlichen bestraft werden, kann auf Antrag der Land- und Forstwirtschaftsinspektion die Beschäftigung von Jugendlichen auf bestimmte Zeit oder auf Dauer untersagt werden."

6. § 125 Abs. 7 lautet:

"(7) Der Lehrberechtigte ist verpflichtet, den Lehrling nach Ablauf der Lehrzeit drei Monate im erlernten Beruf weiter zu verwenden (Behaltepflicht). Die Behaltepflicht entfällt, wenn nach Beendigung des Lehrverhältnisses ein weiteres Lehrverhältnis eingegangen wird (Anschlußlehre gemäß § 10 LFBA6)."

7. Dem § 125 wird folgender Abs. 8 angefügt:

"(8) Auf Antrag hat die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle (§ 14 LFBA6) dem Lehrberechtigten binnen 14 Tagen die im Abs. 7 festgesetzte Verpflichtung zu erlassen oder die Bewilligung zur Kündigung vor Ablauf der

Behaltepflicht zu erteilen, wenn diese Verpflichtung aus wirtschaftlichen Gründen nicht erfüllt werden kann. Wird dem Antrag stattgegeben, darf der Lehrberechtigte vor Ablauf der im Abs. 7 genannten Frist keinen neuen Lehrling aufnehmen."

8. § 127 Abs. 1 lautet:

"§ 127. (1) Das Rechtsverhältnis zwischen Lehrling und Lehrberechtigtem wird durch den Lehrvertrag geregelt. Der Inhalt des Lehrvertrages ist durch die Ausführungsgesetzgebung zu regeln."

9. § 129 lautet samt Überschrift:

"Pflichten des Lehrlings

§ 129. (1) Der Lehrling hat sich zu bemühen, die für den Lehrberuf erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben. Er hat die ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen, die Unfallverhütungsvorschriften genau zu beachten und die ihm anvertrauten Tiere, Geräte und Maschinen sorgsam zu behandeln.

(2) Der Lehrling hat den Unterricht in der Berufsschule und die vorgeschriebenen Fachkurse regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Er hat dem Lehrberechtigten das Zeugnis der Berufsschule (des Fachkurses) unmittelbar nach Erhalt und auf Verlangen die Hefte und sonstigen Unterlagen insbesondere auch die Schularbeiten vorzulegen."

10. § 130 lautet samt Überschrift:

"Pflichten des Lehrberechtigten

§ 130. (1) Der Lehrberechtigte hat für die Ausbildung des Lehrlings zu sorgen und ihn unter Bedachtnahme auf die Ausbildungsvorschriften des Lehrberufes selbst zu unterweisen oder durch geeignete Personen unterweisen zu lassen.

(2) Der Lehrling darf nur zu Tätigkeiten herangezogen werden, die mit dem Wesen der Ausbildung vereinbar sind.

(3) Der Lehrberechtigte hat den Lehrling zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben und zu verantwortungsbewußtem Verhalten anzuleiten und ihn auf die Unfallverhütungsvorschriften aufmerksam zu machen.

(4) Dem Lehrling ist die zum Besuch der Berufsschule oder der vorgeschriebenen Fachkurse notwendige freie Zeit ohne Schmälerung des Entgelts zu gewähren. Der Lehrberechtigte hat den Lehrling zum regelmäßigen Besuch des Unterrichts anzuhalten.

(5) Die Unterrichtszeit in der Berufsschule (den Fachkursen), zu deren Besuch der Lehrling gesetzlich verpflichtet ist, ist auf die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit anzurechnen.

(6) Inwieweit die Pausen in der Berufsschule, der Besuch von Freigegegenständen und entfallende Unterrichtsstunden sowie berufsbezogene Fachkurse, zu deren Besuch keine gesetzliche Verpflichtung besteht, in die Unterrichtszeit (Abs. 5) einzurechnen sind, bestimmt die Ausführungsgesetzgebung.

(7) Entstehen dem Lehrling durch den Besuch der Berufsschule Kosten für die Unterbringung und Verpflegung in einem Schülerheim (Internatskosten), die höher sind als die dem Lehrling gebührende Lehrlingsentschädigung, so hat der Lehrberechtigte dem Lehrling den Differenzbetrag zwischen Lehrlingsentschädigung und Internatskosten zu ersetzen. Die Ausführungsgesetzgebung kann zulassen, daß der Ersatz der Internatskosten durch Kollektivvertrag abweichend geregelt wird.

(8) Der Lehrberechtigte hat dem Lehrling während der Dauer der Lehrzeit und der Behaltepflicht (§ 125 Abs. 7) die zur erstmaligen Ablegung der Facharbeiterprüfung und der in den Ausbildungsvorschriften vorgesehenen Zwischenprüfungen erforderliche Zeit unter Fortzahlung des Entgelts freizugeben.

(9) Schülervertretern (§ 59 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974) und Mitgliedern von Schülerbeiräten (§§ 6 und 20 des Schülervertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 56/1981) ist für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Obliegenheiten die erforderliche Freizeit unter Fortzahlung des Entgelts zu gewähren, soweit die Wahrnehmung dieser Verpflichtungen in die Arbeitszeit fällt."

11. § 132 Z 5 lautet:

"5. durch einvernehmliche Auflösung (§ 133a);"

Die bisherigen Z 5 bis 7 erhalten die Bezeichnung 6 bis 8.

12. § 133 lautet samt Überschrift:

"Auflösung des Lehrverhältnisses

§ 133. (1) Das Lehrverhältnis kann vor Ablauf der Lehrzeit rechtswirksam nur aus wichtigen Gründen gelöst werden; solche sind insbesondere auf Seite

1. des Lehrberechtigten,

- a) wenn sich unzweifelhaft herausstellt, daß der Lehrling zur Erlernung des Berufes untauglich ist;
- b) wenn der Lehrling sich eines Diebstahles, einer Veruntreuung oder einer sonstigen strafbaren Handlung schuldig gemacht hat, welche ihn des Vertrauens des Lehrberechtigten unwürdig erscheinen läßt;
- c) wenn der Lehrling die Arbeit wiederholt unbefugt verlassen hat oder beharrlich seine Pflichten vernachlässigt;
- d) wenn der Lehrling über sechs Monate wegen Krankheit an der Arbeit verhindert ist;
- e) wenn der Lehrling durch mehr als drei Monate in Haft gehalten wird;

2. des Lehrlings oder seines gesetzlichen Vertreters,

- a) wenn der Lehrberechtigte die Ausbildungspflicht nicht erfüllt;
- b) wenn der Lehrling nicht ohne Schaden für seine Gesundheit im Lehrverhältnis bleiben kann;
- c) wenn der Lehrberechtigte den Lehrling zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht, ihn mißhandelt, körperlich züchtigt oder erheblich wörtlich beleidigt oder es unterläßt, den Lehrling vor Mißhandlungen, körperlicher Züchtigung, erheblicher wörtlicher Beleidigung oder unsittlichen Handlungen durch Familienangehörige des Lehrberechtigten oder Dienstnehmer des Betriebes zu schützen;

d) wenn der Lehrberechtigte wiederholt gegen die §§ 109, 109a, 109b verstößt.

(2) Die vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses nach Abs. 1 kann rechtswirksam nur schriftlich erfolgen. Wird das Lehrverhältnis vom Lehrling aus den in Abs. 1 Z 2 genannten Gründen vorzeitig aufgelöst, muß überdies die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters vorliegen. Satz 1 und 2 gelten nicht für die Heimlehre (§ 125 Abs. 4)."

13. Nach § 133 wird folgender § 133a eingefügt:

"§ 133a. (1) Das Lehrverhältnis kann vor Ablauf der Lehrzeit einvernehmlich aufgelöst werden.

(2) Die einvernehmliche Auflösung des Lehrverhältnisses nach Abs. 1 kann rechtswirksam nur schriftlich erfolgen und bedarf überdies der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Lehrlings.

(3) Bei einvernehmlicher Auflösung des Lehrverhältnisses muß eine Bescheinigung eines Gerichts oder der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer vorliegen, aus der hervorgeht, daß der Lehrling über die Bestimmungen betreffend die Endigung und die einvernehmliche Auflösung des Lehrverhältnisses belehrt wurde.

(4) Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Heimlehre (§ 125 Abs. 4)."

14. In § 175 wird der Begriff "Betriebsratsobmann" durch den Begriff "Betriebsratsvorsitzender" ersetzt.

15. Nach Abschnitt 11 wird folgender Abschnitt 11a samt Überschrift eingefügt:

"11a. Aufzeichnungspflichten

§ 236a. (1) Über die in § 73 bestimmten Aufzeichnungspflichten hinaus hat der Dienstgeber Aufzeichnungen zu führen über

1. die geleisteten Arbeitsstunden und deren Entlohnung;
2. die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen und den gewährten Freizeitausgleich gemäß §§ 59 Abs. 1 und 64 Abs. 3 Z 1.

(2) Für Jugendliche sind folgende Aufzeichnungen zu führen:

1. Name, Geburtsdaten und Anschrift des Jugendlichen;
2. Name und Anschrift des gesetzlichen Vertreters;
3. Tag des Eintritts in den Betrieb;
4. Art der Beschäftigung;
5. die geleisteten Arbeitsstunden (Tätigkeiten gem. § 109a Abs. 3 sind gesondert auszuweisen) und deren Entlohnung einschließlich der Unterrichtszeit in der Berufsschule und der vorgeschriebenen Fachkurse;
6. Angaben über die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen (§ 109 Abs. 6) und die hierfür gewährte Ersatz- oder Wochenruhe (§ 109 Abs. 7).

(3) § 73 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(4) Für Betriebe, die dauernd weniger als fünf Dienstnehmer beschäftigen, kann durch Kollektivvertrag eine von Abs. 1 und 2 abweichende Regelung getroffen werden."

16. § 237 Abs. 1 und 2 lauten:

"§ 237. (1) Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, daß Übertretungen der in Ausführung der §§ 46, 56 bis 64, 73, 77 bis 110, 112 bis 115, 130 Abs. 2, 160 Abs. 3, 194 Z 3, 204 Abs. 3 und 4, 208, 209, 213 Abs. 2, 218 Abs. 4, 220, 235 und 236a ergangenen landesgesetzlichen Bestimmungen von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen sind.

(2) Sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, hat die Ausführungsgesetzgebung bei Übertretungen der §§ 56 bis 64, 73, 77 bis 110, 112 bis 115, 130 Abs. 2, 235 und 236a Geldstrafen bis S 15.000,--, vorzusehen."

Artikel II

Anderung der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetze

Die im Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 298/1990, für die Regelung der Berufsausbildung der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft aufgestellten Grundsätze werden wie folgt geändert:

(Grundsatzbestimmung): In § 14 wird als Z 7 angefügt:

"(7) Zur Erlassung der Behaltepflicht oder Bewilligung zur Kündigung vor Ablauf der Behaltepflicht gemäß § 125 Abs. 8 des Landarbeitsgesetzes 1984."

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt gegenüber den Ländern für die Ausführungsgesetzgebung mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Die Ausführungsgesetze der Länder sind binnen 6 Monaten nach Kundmachung dieses Bundesgesetzes zu erlassen.

(3) Mit der Wahrnehmung der dem Bund nach Art. 15 Abs. 8 B-VG zustehenden Rechte ist der Bundesminister für Arbeit und Soziales betraut.

- 14 -

V o r b l a t t

Problem und Ziel:

Anlässlich der 2. Landarbeitsgesetznovelle 1974 wurden auch die Schutzbestimmungen für Jugendliche im Landarbeitsgesetz an jene des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes (KJBG) angepasst. Die KJBG-Novelle 1982 hat bisher im Landarbeitsgesetz noch keinen Niederschlag gefunden. Es soll daher eine entsprechende Ergänzung vorgenommen werden.

Inhalt:

Die für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft relevanten Regelungen der KJBG-Novelle 1982 und Anpassung der Berufsausbildungsvorschriften.

Alternativen:

Keine

Kosten:

Dem Bund werden durch diese Novelle keine Kosten entstehen.

E R L Ä U T E R U N G E N

Allgemeiner Teil

Durch die vorliegende Novelle zum LAG soll der Schutz der Jugendlichen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft unter Berücksichtigung der Erfordernisse dieses Berufszweiges an das Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz in der Fassung der Novelle 1982, BGBl. Nr. 229, angepaßt werden. Dadurch wird sichergestellt, daß für Jugendliche in der Land- und Forstwirtschaft und im gewerblichen bzw. industriellen Bereich, trotz der verschiedenen kompetenzrechtlichen Basis, gleichartige Schutzbestimmungen gelten. Detailregelungen werden im wesentlichen der Ausführungsgesetzgebung der Länder überlassen. Dies entspricht einerseits dem Wesen der Grundsatzgesetzgebung und eröffnet andererseits die Möglichkeit, den regionalen Erfordernissen der Land- und Forstwirtschaft entsprechend Rechnung tragen zu können.

Auch im Abschnitt 6 (Lehrlingswesen) werden einige Bestimmungen in Anlehnung an das gewerbliche Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, ergänzt.

Teilweise werden veraltete Formulierungen dem heutigen Sprachgebrauch entsprechend neu gefaßt sowie textliche Bereinigungen und Richtigstellungen vorgenommen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Regelung der Grundsätze ergibt sich aus Artikel 12 Abs. 1 Z 6 B-VG.

Besonderer Teil**Zu Artikel I**Zu Z 1 (§ 3 Abs. 3):

Die Neufassung der Bestimmungen über den Arbeitsschutz Jugendlicher macht eine Berichtigung des Abs. 3 erforderlich.

1. Für familieneigene Jugendliche sollen folgende neu in den Gesetzestext aufgenommene Regelungen nicht zur Anwendung gelangen:

§ 109 Abs. 2 bis 7:

Nach geltendem Recht wird die Arbeitszeit, die Sonn- und Feiertagsruhe und die tägliche Mindestruhe auch für Jugendliche im Abschnitt 4 des LAG geregelt. Nunmehr werden für Jugendliche besondere Bestimmungen geschaffen. Da Abschnitt 4 auf familieneigene Arbeitskräfte nicht anzuwenden ist, sollen auch diese Regelungen keine Anwendung finden.

§ 109b:

Die Nichtanwendung der Abs. 1 bis 3 ergibt sich aus dem Naheverhältnis innerhalb der Familie.

2. Das Verbot der Akkordarbeit für Jugendliche, das Gebot bei Beschäftigung Jugendlicher auf deren Gesundheit besonders Rücksicht zu nehmen sowie die Verpflichtung des Dienstgebers, den Jugendlichen für die Durchführung der Jugendlichenuntersuchungen die erforderliche Freizeit unter Fortzahlung des Entgelts zu gewähren, gelten derzeit bereits für familien-eigene Arbeitskräfte (§ 109a).

Hinsichtlich der Regelungszuständigkeit hat der Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 1. Dezember 1976 (VfSlg. 7923) festgestellt, daß dem Bund als Grundsatzgesetz-

geber im Rahmen des Art. 12 Abs. 1 Z 6 B-VG die alleinige Kompetenz zur Regelung des Arbeitsschutzes für alle in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb in abhängiger Stellung Beschäftigten zukommt, gleichgültig, ob ihr Beschäftigungsverhältnis auf einem Arbeitsvertrag beruht oder nicht. Dies gilt auch für Familienangehörige des Betriebsinhabers.

Zu Z 2 (§ 7):

Das LAG normiert nur hinsichtlich des Urlaubes zwingend die Aufzeichnung von angerechneten Vordienstzeiten (§ 73 Abs. 1 Z 1) nicht jedoch für andere Ansprüche des Dienstnehmers, die sich nach der Dauer des Dienstverhältnisses richten. Deshalb wird in § 7 nunmehr auch die Verpflichtung aufgenommen, im Dienstschein künftig auch das Ausmaß der angerechneten Vordienstzeiten anzuführen.

Zu Z 3 (§ 21):

Die Berichtigung des Zitats erfolgt auf Grund der 45. ASVG-Novelle, BGBl. Nr. 283/1988.

Zu Z 4 (§ 109):

§ 109 enthält in seiner geltenden Fassung die gesamten Arbeitsschutzbestimmungen für Jugendliche. Im Hinblick auf die durch den vorliegenden Entwurf vorgenommene Erweiterung und Ergänzung erscheint es aus systematischen Gründen sowie im Interesse einer besseren Überschaubarkeit zweckmäßig, die Regelung des Jugendarbeitsschutzes auf drei Paragraphen (109, 109a, 109b) aufzuteilen. Im § 109 (neu) sind neben der Begriffsbestimmung (Abs. 1) die Arbeitszeitvorschriften zusammengefaßt.

Abs. 1 übernimmt die Definition des § 3 KJBG. Eine inhaltliche Änderung tritt dadurch nicht ein. Ziel dieser Vorgangsweise ist es, den Begriff "Jugendliche" im LAG und im KJBG gleichlautend zu definieren, um allfällige Mißverständnisse, die sich aus inhaltlich zwar gleichen aber in der Diktion verschiedenen Begriffsbestimmungen ergeben könnten, auszuschließen.

Abs. 2 ist hinsichtlich der Wochenarbeitszeit geltendes Recht (bisher Abs. 5). Neu hingegen ist die Begrenzung der Tagesarbeitszeit für Jugendliche mit acht Stunden analog dem § 11 Abs. 1 KJBG.

Das LAG setzt in § 56 Abs. 1 nur die regelmäßige Wochenarbeitszeit mit 40 Stunden fest. Diese Regelung gilt gemäß § 109 Abs. 5 (alt) auch für Jugendliche. Um gesundheitliche Schäden oder Entwicklungsstörungen durch übergroße Beanspruchung zu vermeiden, wird die tägliche Arbeitszeit der Jugendlichen analog den Bestimmungen für den industriell-gewerblichen Bereich künftig mit acht Stunden begrenzt. Für die Zeit der Arbeitsspitzen in der Landwirtschaft (§ 57) wird die Möglichkeit einer Verlängerung der Wochenarbeitszeit auf 43 Stunden beibehalten, wobei die Tagesarbeitszeit neun Stunden nicht überschreiten darf.

Abs. 3 läßt analog zu § 11 Abs. 2 erster Satz KJBG eine andere Verteilung der Wochenarbeitszeit zu, wenn dadurch eine längere Freizeit erreicht wird. Diese längere Freizeit muß jedoch mit einer Wochenendruhe unmittelbar zusammenhängen. Außerdem muß die Verteilung der Wochenarbeitszeit so vorgenommen werden, daß die tägliche Arbeitszeit an den einzelnen Arbeitstagen höchstens neun Stunden beträgt (z.B. Montag bis Donnerstag 8 1/2 Stunden, Freitag 6 Stunden oder Montag bis Donnerstag 9 Stunden, Freitag 4 Stunden).

Wird die Wochenarbeitszeit der Jugendlichen gemäß Abs. 3 abweichend von Abs. 2 verteilt und wird während der Arbeitsspitzen die Wochenarbeitszeit gemäß § 57 verlängert, so darf dennoch die Tagesarbeitszeit an den einzelnen Arbeitstagen neun Stunden nicht überschreiten.

Abs. 4: Da das LAG bisher keine Sonderbestimmung über die Mindestruhezeit für Jugendliche enthält, wird eine dem § 16 KJBG analoge Regelung aufgenommen. Demnach gebührt Jugendlichen in der Land- und Forstwirtschaft künftig eine tägliche Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden.

Werden Jugendliche mit Stallarbeiten (Viehpflege, Melkung) beschäftigt, so ist die Einhaltung der zwölfstündigen Ruhezeit nicht möglich, weil die Stallarbeiten bereits um 5 Uhr früh beginnen bzw. erst um 19 Uhr enden. Es wird daher die Möglichkeit vorgesehen, für diese Jugendlichen die tägliche Ruhezeit für jeweils eine Woche auf zehn Stunden zu verkürzen, jedoch muß durch organisatorische Maßnahmen sichergestellt werden, daß in der darauffolgenden Woche die zwölfstündige Mindestruhezeit eingehalten wird.

Abs. 5 ist geltendes Recht; bisher § 109 Abs. 3 erster Satz.

Abs. 6: Das LAG normiert im § 64 Abs. 1 lediglich die Sonn- und Feiertagsruhe, die - mangels anderer Regelungen - auch für die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Jugendlichen gilt. Um den Jugendlichen eine ausreichende Erholungsmöglichkeit über das Wochenende zu gewährleisten, ist nunmehr eine 43-stündige Wochenendruhe vorgesehen. Diese Bestimmung ist dem § 19 Abs. 1 KJBG nachgebildet, läßt aber in Ausnahmefällen eine Unterbrechung oder Verschiebung der wöchentlichen Ruhezeit zu, wenn die Arbeitsleistung der Jugendlichen in dringlichen unvorhersehbaren Fällen erforderlich ist. Eine Störung der Wochenendruhe ist aber nur dann gerechtfertigt, wenn die durchzuführenden

Arbeiten dringlich und unvorhersehbar sind. Das Vorliegen nur eines der beiden Kriterien genügt nicht. Sind die Arbeiten zwar dringlich aber vorhersehbar, so sind sie in der Arbeitseinteilung entsprechend zu berücksichtigen. Fallen unvorhergesehene Arbeiten an, deren Durchführung jedoch nicht sofort erforderlich ist, so ist eine Störung der Wochenendruhe der Jugendlichen nicht zulässig.

Weiters ist wie im geltenden Recht (§ 64 Abs. 4) eine Beschäftigung der Jugendlichen bei Hereinbringung der Ernte an Sonn- und Feiertagen zulässig, wenn Witterungsgründe die rasche Einbringung der Ernte erforderlich machen.

Darüber hinaus ist zu beachten, daß auch in diesen Fällen die Tagesarbeitszeit von maximal neun Stunden nicht überschritten werden darf.

Abs. 7: Um den Jugendlichen die ihnen gebührende wöchentliche Ruhezeit auch dann zu sichern, wenn sie während der Wochenendruhe zu Arbeiten herangezogen werden (Abs. 6 2. Satz), verfügt Abs. 7, daß die Ruhezeit in der auf die Sonntagsarbeit folgenden Woche zu gewähren ist.

Ob für Arbeiten während der Wochenendruhe (Abs. 6 2. Satz) die gesamte 43-stündige Wochenendruhe neuerlich zu gewähren ist oder ob dem Jugendlichen nur eine Ersatzruhe gebührt, richtet sich nach der Dauer der Arbeitsleistung.

Ist die Störung der Wochenendruhe nur kurzfristig - also weniger als sieben Stunden -, so ist dem Jugendlichen eine Ersatzruhe im Ausmaß der geleisteten Arbeitszeit zu gewähren. Um den Erholungswert der Ersatzruhe zu gewährleisten, muß sie gemeinsam mit einer 43-stündigen Wochenendruhe konsumiert werden, d.h., sie muß unmittelbar vor oder anschließend an eine Wochenendruhe gewährt werden. Ziel dieser Bestimmung, die dem § 6 Abs. 1 des Arbeitsruhegesetzes, BGBl. Nr. 144/1983, nachgebildet ist, ist es, dem Jugendlichen einen Zeitausgleich für die Störung der

Wochenendruhe zu sichern, ohne den Dienstgeber wegen einer nur kurzfristigen Arbeit mit der Gewährung der gesamten 43-stündigen Ruhezeit zu belasten. Dauert der Arbeitseinsatz aber länger als sieben Stunden, so ist die gesamte Wochenendruhe ungeachtet eines bereits konsumierten Teiles neuerlich zu gewähren, weil durch den langen Arbeitseinsatz der Erholungswert der allenfalls bereits konsumierten Freizeit wieder verloren geht.

Zu Z 5 (§ 109a):

§ 109a faßt den Gesundheitsschutz zusammen.

Abs. 1 ist geltendes Recht (bisher § 109 Abs. 2 erster Satz). Der bisherige zweite Satz des § 109 Abs. 2 wird in den 6. Abschnitt (Lehrlingswesen) als § 130 Abs. 4 eingegliedert.

Abs. 2 beauftragt die Ausführungsgesetzgebung, besonders gefährliche Arbeiten für Jugendliche entweder zu verbieten oder von Bedingungen abhängig zu machen. Vor allem die rasch fortschreitende Technisierung der Landwirtschaft, die naturgemäß mit einer Erhöhung der Unfallgefahren verbunden ist, macht einen besonderen Schutz der Jugendlichen vor diesen Gefahren erforderlich. Die Handhabung dieser Maschinen und Geräte setzt zum Teil eine gewisse körperliche Entwicklung voraus (z.B. Arbeiten mit Kettensägen), zum Teil ist ein bestimmter Grad psychischer Reife notwendig, um Arbeiten mit diesen Maschinen und Geräten möglichst gefahrlos durchführen zu können. Jugendliche sind daher bei solchen Arbeiten besonders gefährdet. Die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen nach § 81 Abs. 3 und 4 reichen für sie nicht aus. Es bedarf vielmehr darüber hinausgehender Schutzmaßnahmen, um gesundheitliche Schäden und Unfälle zu verhindern.

Im gewerblich-industriellen Bereich wurde diesen Umständen durch die Verordnungsermächtigung in § 23 Abs. 2 KJBG und der auf dieser Grundlage erlassenen Verordnung über die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche, BGBl. Nr. 527/1981, Rechnung getragen. Eine gleichartige Maßnahme soll nun auch für den land- und forstwirtschaftlichen Bereich getroffen werden.

Abs. 3 ist teilweise geltendes Recht (bisher § 109 Abs. 4). Diese Bestimmung wird jedoch insoweit korrigiert, als Akkordarbeit für Jugendliche unter 16 Jahren künftig absolut verboten ist. Derzeit gilt das Verbot der Akkordarbeit für Jugendliche unter 16 Jahren und nur dann, "wenn die damit verbundene durchschnittliche Arbeitsleistung die Kräfte des Jugendlichen übersteigt".

Da eine solche Abschätzung nach objektiven Gesichtspunkten in der Praxis kaum möglich ist, besteht die Gefahr einer körperlichen Überforderung der Jugendlichen und einer daraus resultierenden gesundheitlichen Schädigung.

Soweit Jugendliche in einem Lehr- oder sonstigen mindestens einjährigen Ausbildungsverhältnis stehen, wird eine Beschäftigung mit leistungsbezogenen Arbeiten grundsätzlich für die gesamte Dauer der Ausbildung untersagt, weil eine unter Zeit- und Leistungsdruck stehende Arbeit keinesfalls der Berufsausbildung förderlich sein kann. Im Hinblick darauf, daß leistungsorientierte Arbeit mit Erreichung eines möglichst hohen Leistungsausmaßes und daher in der Regel mit gleichartigen, monotonen Arbeitsvorgängen verbunden ist, sind solche Arbeiten für die Erlernung beruflicher Fähigkeiten ungeeignet. Eine analoge Regelung findet sich in § 21 KJBG.

Nunmehr wird eine Ausnahme vom Verbot der Akkordarbeit im beschränkten Ausmaß vorgesehen. Der Lehrling darf fallweise mit

einer Akkordpartie mitarbeiten, er selbst darf aber nicht leistungsorientiert sondern muß leistungsunabhängig beschäftigt werden.

Diese Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot der Akkordarbeit ist deshalb erforderlich, weil z.B. in der Forstwirtschaft überwiegend im Akkord gearbeitet wird und daher auch die Lehrlinge für diese Art der Arbeit ausgebildet werden sollen. Um eine Kontrolle der Zeiten, in denen Jugendliche in solchen leistungsorientierten Arbeitspartien mitarbeiten, zu ermöglichen, hat der Dienstgeber bei den Aufzeichnungen über die Arbeitszeit jene Zeiten gesondert auszuwerfen, in den eine solche Mitarbeit erfolgt.

Vom grundsätzlichen Akkordverbot kann die Ausführungsgesetzgebung eine Ausnahme zulassen, wenn ein Jugendlicher nach Beendigung einer Lehre ein weiteres Lehrverhältnis eingeht (Anschlußlehre). Diese Form der Ausbildung wurde durch § 10 des land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 298/1990, gesetzlich geregelt. Da in der Forstwirtschaft ein Großteil der Arbeiten im Akkord vergeben werden, sollen Absolventen einer Anschlußlehre auch in Akkordpartien arbeiten dürfen.

Eine Ausnahme erscheint in diesem Fall insofern unbedenklich, als es sich um bereits fertig ausgebildete Facharbeiter handelt, die in ihrem erlernten Beruf zur Akkordarbeit herangezogen werden dürfen.

Abs. 4 ist geltendes Recht (bisher § 109 Abs. 6).

Der bisherige § 109 Abs. 7 wurde in den Gesetzestext nicht mehr aufgenommen, da Normadressaten dieser Regelung nicht die Dienstgeber sondern die Träger der Krankenversicherung sind.

Zu § 109b:

Im neu eingefügten § 109b werden allgemeine ergänzende Arbeitsschutzbestimmungen für Jugendliche (Maßregelungsverbot, Disziplinarmaßnahmen), die bisher nicht im LAG enthalten waren, zusammengefaßt.

Abs. 1 dient primär der Sicherheit und zum Schutz der Jugendlichen, ohne deren Ausbildung zu erschweren. Die Beförderung höherer Geld- oder Sachwerte unter Aufsicht des Dienstgebers oder eines von ihm Bevollmächtigten wird durch diese Regelung jedoch nicht ausgeschlossen. Eine solche Aufsicht soll die Haftung des Jugendlichen ausschließen. Eine gleichartige Regelung trifft auch § 21a KJBG.

Abs. 2 übernimmt die Regelung des § 22 Abs. 1 KJBG und verbietet sowohl körperliche Züchtigung als auch erhebliche wörtliche Beleidigung. Die Aufnahme dieses Verbots erscheint notwendig, weil das LAG außer dem Mißhandlungsverbot, das sich allerdings nur aus dem Auflösungsgrund der §§ 33 Z 3 und 133 Z 2 lit. c (alt) ergibt, keine derartige Schutzbestimmung enthält.

Abs. 3 entspricht § 22 Abs. 2 letzter Satz des KJBG und stellt klar, daß Geldstrafen als Disziplinarmaßnahmen, soweit solche nach § 207 LAG überhaupt zulässig sind, über Jugendliche nicht verhängt werden dürfen.

Abs. 4 ist geltendes Recht (bisher § 109 Abs. 8).

Zu Z 6 (§ 125 Abs. 7):

Während nach geltendem Recht der Lehrberechtigte nur dann verpflichtet ist, den Lehrling nach Ablauf der Lehrzeit weiter zu beschäftigen, wenn dies vom Lehrling (oder dessen gesetzlichen Vertreter) ausdrücklich verlangt wird, sieht die Neuregelung die Einhaltung der Behaltepflicht durch den Lehrberechtigten ohne Antrag vor. Dadurch soll sichergestellt werden, daß der Lehrling die erlernten Kenntnisse noch durch praktische Anwendung vervollkommen kann. Auch das gewerbliche Berufsausbildungsgesetz (§ 18 BAG) sieht die Behaltepflicht zwingend vor. Wird jedoch nach Abschluß eines Lehrverhältnisses ein weiteres Lehrverhältnis eingegangen (Anschlußlehre), so entfällt die Behaltepflicht zur Gänze. Es ist jedoch auch möglich, daß eine Anschlußlehre während der Behaltepflicht begründet wird. In diesem Fall wird die Behaltepflicht verkürzt.

Zu Z 7 (§ 125 Abs. 8):

Analog zu § 18 Abs. 3 BAG sieht nun auch § 125 Abs. 8 die Möglichkeit vor, den Dienstgeber aus wirtschaftlichen Gründen von der Einhaltung der Behaltepflicht zu befreien. Zuständig hierfür ist die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle.

Abs. 8 sieht zwei Arten der Ausnahmen von der Behaltepflicht vor:

- a) Nur wenn der Befreiungsantrag während des Bestandes des Lehrverhältnisses so zeitgerecht gestellt wird, daß darüber entschieden werden kann, ist eine Befreiung von der Behaltepflicht möglich.

b) Wird der Befreiungsantrag nicht zeitgerecht oder erst nach Beginn der Behaltspflicht gestellt, so kann keine Befreiung mehr erfolgen, sondern nur die Bewilligung zur Kündigung des Dienstnehmers erteilt werden. Dies ist jedoch so zu verstehen, daß der Antrag auf Bewilligung zur Kündigung nicht als Kündigungserklärung gilt. Vielmehr kann der Dienstgeber die Kündigung rechtswirksam erst dann aussprechen, wenn er den Bewilligungsbescheid in Händen hat. Dabei hat er die gesetzlichen, kollektivvertraglichen, betriebsvereinbarungs- und einzelvertraglichen Bestimmungen zu beachten.

Wird dem Antrag des Lehrberechtigten stattgegeben, so darf er während der Dauer der Behaltspflicht keinen neuen Lehrling aufnehmen. Tut er dies entgegen dem Verbot trotzdem, so hat die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle die Eintragung des Lehrvertrages zu verweigern.

Zu Z 8 (§ 127 Abs. 1):

In § 127 Abs. 1 fehlte bisher der Auftrag an die Ausführungsgesetzgebung, den Inhalt des Lehrvertrages in den Landarbeitsordnungen zu regeln. Dieser Mangel wird durch die Einfügung des zweiten Satzes saniert. Diese Ergänzung ist jedoch insoweit keine Neuerung, als bereits in allen Landarbeitsordnungen Bestimmungen über den Inhalt des Lehrvertrages enthalten sind.

Zu Z 9 (§ 129):

§ 129 wird inhaltlich nicht verändert. Die Neufassung, die teilweise in Anlehnung an § 10 Abs. 1 BAG erfolgt, ersetzt vielmehr die veraltete Ausdrucksweise und stellt so eine leichtere Lesbarkeit des Gesetzes sicher. Gleichzeitig werden

die bisherigen Abs. 1 und 2 in einem Absatz (Abs. 1 neu) zusammengezogen.

Abs. 2 (neu) entspricht bezüglich der Verpflichtung des Lehrlings zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Berufsschule (Fachkurse) dem geltenden Abs. 3. Die Verpflichtung zur Vorlage des Zeugnisses und - wenn es der Lehrberechtigte verlangt - auch der sonstigen Schulunterlagen und Schularbeiten wurde dem BAG (§ 10 Abs. 4 BAG) entnommen.

Zu Z 10 (§ 130):

Abs. 1 übernimmt anstelle der veralteten Ausdrucksweise des LAG die moderne Textierung des § 9 Abs. 1 BAG. Eine inhaltliche Änderung tritt dadurch nicht ein.

Abs. 2 verbietet die Verwendung des Lehrlings zu berufsfremden Arbeiten. Dieses Verbot, das dem § 9 Abs. 2 BAG nachgebildet ist, soll verhindern, daß der Lehrling durch die Beschäftigung mit Hilfstätigkeiten in seinem Lehrberuf nicht ausreichend ausgebildet wird. Es ist jedoch unbestritten notwendig, den Lehrling auch zur Sauberhaltung seines Arbeitsplatzes sowie zur Säuberung und Instandhaltung seiner Arbeitsgeräte anzuhalten.

Abs. 3 deckt sich inhaltlich mit Abs. 1 zweiter Satz des geltenden Rechts.

Abs. 4 entspricht im wesentlichen Abs. 2 des geltenden Rechts. Die Formulierung "..... die Überwachung des Schulbesuchs durch An- und Abmeldung bei der Schulleitung zu ermöglichen." im derzeit geltenden Abs. 2 ist unklar. Mit der An- und Abmeldung des Lehrlings allein wird eine Überwachung des regelmäßigen

Schulbesuchs kaum möglich sein. Diese Formulierung wurde daher nicht mehr aufgenommen.

Die neu eingefügten Abs. 5 bis 7 entsprechen den Bestimmungen des § 11 Abs. 5, 6 und 8 des KJBG in der geltenden Fassung.

Abs. 5 enthält die bisher im LAG fehlende Anordnung, die Unterrichtszeit auf die Arbeitszeit anzurechnen. Durch die Einfügung des Abs. 5 (neu) wird auch im LAG dem im KJBG bereits verwirklichten Grundsatz "Unterrichtszeit ist Arbeitszeit" Rechnung getragen. Es sind somit jene Schul- und Kurszeiten, deren Besuch verpflichtend ist, in die Arbeitszeit einzurechnen. Welche Zeiten sonst noch zur Arbeitszeit zählen, bestimmt die Ausführungsgesetzgebung (Abs. 6).

In Abs. 6 wird die Ausführungsgesetzgebung ermächtigt, bestimmte Zeiten in der Berufsschule (Pausen, Freigegegenstände, entfallende Unterrichtsstunden) sowie berufsbezogene Fachkurse in die Unterrichtszeit einzubeziehen. Dadurch soll eine dem § 11 Abs. 6 KJBG analoge Rechtslage erreicht werden.

Abs. 7: Während das BAG seit langem eine Regelung der im Zusammenhang mit dem Berufsschulbesuch entstehenden Internatskosten enthält (§ 9 Abs. 5 BAG), fehlt eine diesbezügliche Bestimmung im LAG.

Die schulische Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft erfolgt überwiegend in saisonmäßig oder lehrgangsmäßig geführten Schulen. Jenen Lehrlingen, die nicht im Unterrichts-ort oder in dessen unmittelbarer Umgebung ihren Wohnsitz haben, entstehen daher durch den Besuch der Berufsschule Kosten für die Unterbringung und Verpflegung, die zum Teil - vor allem im ersten Lehrjahr - die Höhe der Lehrlingsent-

schädigung überschreiten. Um zu verhindern, daß den Lehrlingen durch den Besuch der Berufsschule unzumutbare Mehrausgaben entstehen, soll der Lehrberechtigte künftig jenen Teil der Internatskosten tragen, der über die Lehrlingsentschädigung hinausgeht.

Eine Reihe von Kollektivverträgen für den gewerblich-industriellen Bereich sehen für den Ersatz der Internatskosten für die Lehrlinge günstigere Regelungen vor.

Der Kollektivvertrag für Käsereibetriebe in Tirol sieht eine Kostentragung durch den Lehrberechtigten vor, so daß dem Lehrling die volle Lehrlingsentschädigung verbleibt. Nach dem Kollektivvertrag für Arbeiter in den Lagerhauswerkstätten in Oö müssen dem Lehrling nach Abzug der Internatskosten 25 % der Lehrlingsentschädigung verbleiben.

Abs. 8 ist dem gewerblichen Berufsausbildungsrecht (§ 9 Abs. 7 BAG) entnommen und sichert dem Lehrling die für die Ablegung von Prüfungen außerhalb der Unterrichtszeit sowie für die Facharbeiterprüfung erforderliche Freizeit.

Abs. 9: Schülervertreter und Schülerbeiräte sind aufgrund gesetzlicher Bestimmungen (Schulunterrichtsgesetz, Schülervertretungsgesetz) gewählte Organe, die die Interessen der Schüler gegenüber den Unterrichtsbehörden wahrzunehmen haben. Fallen die Obliegenheiten in die Unterrichtszeit, so haben die Schülervertreter Anspruch auf Freistellung vom Unterricht. Nicht in die Unterrichtszeit aber in die Arbeitszeit fallende Aktivitäten (z.B. Teilnahme an Schülerbeiratssitzungen) gehen zu Lasten der Arbeitszeit. Es ergibt sich somit für Mitglieder der Schülerbeiräte aus dem Bereich der Berufsschulen über die Unterrichtszeit hinaus die Notwendigkeit der Freistellung von der Arbeit durch den Lehrberechtigten, da Lehrlinge anders als

die sonstigen Schüler neben dem Schulbesuch im Betrieb tätig sind. Bestimmungen über Schülervertreter finden sich in den Landesgesetzen über das land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulwesen folgender Bundesländer: NÖ LGB1. 5025-76, Kärnten LGB1. Nr. 34/1977 i.Z.m. der VO LGBG1. Nr. 66/1978, Oö LGB1. Nr. 41/1976, Salzburg LGB1. Nr. 57/1976 und Steiermark LGB1. Nr. 12/1977.

Der derzeit in Geltung stehende Abs. 3 des § 130 wurde nicht mehr aufgenommen. Die Pflicht des Dienstgebers, Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und die Dienstnehmer entsprechend zu unterweisen, ergibt sich sowohl aus § 13 Abs. 1 (allgemeine Pflichten des Dienstgebers) als auch aus den Sicherheitsvorschriften der §§ 77 bis 94, insbesondere aus §§ 77, 80, 84 Abs. 1 und 2 und 94.

Zu Z 11 (§ 132 Z 5):

Die Berichtigung war durch die Einfügung des § 133a erforderlich.

Zu Z 12 (§ 133):

Der leichten Lesbarkeit wegen wird § 133 komplett in die Novellenfassung einbezogen. Der bisherige Text des § 133 erhält daher die Bezeichnung "Abs. 1". Gleichzeitig wird im Einleitungssatz das Wort "rechtswirksam" eingefügt.

Zu Abs. 1 Z 2 lit. c:

Parallel zum Maßregelungsverbot des § 109b Abs. 2 wird die körperliche Züchtigung bzw. erhebliche wörtliche Beleidigung als Grund zur Auflösung des Lehrverhältnisses durch den Lehr-

ling oder dessen gesetzlichen Vertreter normiert. Damit wird eine Angleichung der Rechtslage an das gewerblich-industrielle Berufsausbildungsrecht erreicht (vgl. § 15 Abs. 4 lit. b BAG).

Zu Abs. 1 Z 2 lit. d:

Nach geltendem Recht ist der Lehrling dann zur Auflösung des Lehrverhältnisses berechtigt, wenn der Lehrberechtigte die Schutzbestimmungen für Jugendliche dauernd verletzt. Es wird somit ein über einen längeren Zeitraum fortgesetztes Fehlverhalten des Lehrberechtigten vorausgesetzt. Um zu verhindern, daß Übertretungen der Schutzbestimmungen längere Zeit hindurch andauern, wird diese Bestimmung eingengt. Künftig soll das Lehrverhältnis dann gelöst werden können, wenn der Lehrberechtigte die Arbeitsschutzvorschriften für Jugendliche wiederholt verletzt. Dabei wird allerdings auf die Häufigkeit und den Unrechtsgehalt der Übertretungen Bedacht zu nehmen sein.

Die Verweisung auf die Arbeitsschutzbestimmungen für Jugendliche wurde entsprechend der neuen Paragraphenbezeichnung berichtigt.

Zu Abs. 2:

Während § 127 Abs. 2 für den Abschluß des Lehrvertrages Formvorschriften vorgibt, ist die Auflösung des Lehrvertrages nach geltendem Recht völlig formlos möglich. Die dadurch hervorgerufene Rechtsunsicherheit wird nun durch die neue Regelung beseitigt. Künftig kann ein Lehrverhältnis nur schriftlich rechtswirksam aufgelöst werden. Löst der Lehrling das Lehrverhältnis auf, muß sein gesetzlicher Vertreter, der ja den Lehrvertrag im Namen des Lehrlings abgeschlossen hat, seine Zustimmung geben (§ 15 Abs. 1 BAG). Im Falle der Heimlehre entfällt das Erfordernis der Schriftlichkeit beim Abschluß des Lehrvertrages. Korrespondierend zu dieser Regelung soll auch die vorzeitige Lösung des Lehrverhältnisses bei einer Heimlehre nicht der Schriftform bedürfen.

Zu Z 13 (§ 133a):

Neben der schon bisher im LAG enthaltenen Möglichkeit der Auflösung des Lehrverhältnisses aus wichtigen Gründen (§ 133) und der Kündigung durch den Lehrling (§ 134) ist künftig auch die einvernehmliche Auflösung des Lehrverhältnisses zulässig (Abs. 1).

Für die einvernehmliche Auflösung des Lehrverhältnisses gelten die gleichen Formvorschriften wie sie § 133 Abs. 2 (siehe Z 2 lit. d) für die vorzeitige Auflösung aus wichtigen Gründen normiert (Abs. 2).

Abs. 3: Der Zweck der Belehrung ist es, den minderjährigen Lehrling über die Freiwilligkeit der einvernehmlichen Auflösung des Lehrverhältnisses und die Rechtsfolgen zu unterrichten.

Abs. 4: Ebenso wie beim vorzeitigen Austritt sollen auch bei der einvernehmlichen Lösung die Formvorschriften für die Heimlehre nicht gelten.

Zu Z 14 (§ 175):

Nach Z 40 der LAG-Novelle 1987, BGBl. Nr. 577, werden in einzelnen Bestimmungen die Funktionsbezeichnungen geändert. In der Aufzählung fehlt § 175. Dieses Versehen wird hiemit korrigiert.

Zu Z 15 (Abschnitt 11a):

Der neu eingefügte § 236a normiert nun auch für das LAG die Führung von Aufzeichnungen. Im gewerblich-industriellen Arbeitsrecht besteht die Pflicht zur Führung von Aufzeichnungen seit langem (§ 26 Abs. 1 Arbeitszeitgesetz, § 25 Abs. 1 Arbeitsruhegesetz). Der vorgeschriebene Inhalt der Aufzeichnungen orientiert sich an den obzitierten Gesetzesbestimmungen.

Abs. 1 führt jene arbeitsrechtlichen Daten an, über die künftig neben den Vorschriften des § 73 Aufzeichnungen zu führen sind.

Abs. 2 zählt darüber hinaus jene Daten auf, die in Betrieben aufgezeichnet werden müssen, die Jugendliche beschäftigen.

Die Verweisung auf § 73 Abs. 2 in Abs. 3 stellt klar, daß die in Abs. 1 und 2 geforderten Aufzeichnungen nur dann geführt werden müssen, wenn die erforderlichen Daten nicht schon aus anderen Unterlagen ersichtlich sind.

Abs. 4 sieht - analog zu § 14 Abs. 5 - eine Ermächtigung an den Kollektivvertrag, für Betriebe mit dauernd weniger als fünf Dienstnehmern die Aufzeichnungspflicht abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen zu regeln, vor. Dadurch sollen die administrativen Tätigkeiten in Grenzen gehalten und damit eine Erleichterung für Kleinstbetriebe erreicht werden.

Zu Z 16 (§ 237 Abs. 1 und 2):

Bedingt durch die Einführung des Abschnittes 11a (§ 236a) durch die vorliegende Novelle sind die Strafbestimmungen entsprechend zu korrigieren.

Zu Artikel II

Gemäß § 125 Abs. 8 LAG 1984 hat die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle den Lehrberechtigten über seinen Antrag von der Behaltepflicht bei Vorliegen wirtschaftlicher Gründe zu befreien bzw. ihm die Kündigung vor Ablauf der Behaltepflicht zu bewilligen. Es ist daher erforderlich, der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle diese neu geschaffene Zuständigkeit zu verleihen.

Text paper überstellung

1

gelbes Recht

Entwurf

Bundesgesetz mit dem das Landarbeitsgesetz 1984 und das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz geändert werden:

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Landarbeitsgesetzes 1984

(Grundsatzbestimmungen)

Die im Landarbeitsgesetz 1984, BGBl. Nr. 287, für die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 6 B-VG aufgestellten Grundsätze, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 157/1991, werden wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 lautet:

"(3) Auf familieneigene Arbeitskräfte (Abs. 2) sind die §§ 13, 77 bis 94, 109 Abs. 1, 109a sowie 110 und die Abschnitte 5, 6 und 7 anzuwenden."

1/3

(3) Auf familieneigene Arbeitskräfte (Abs. 2) sind die nachstehenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden: die §§ 13, 77 bis 94, 109 Abs. 1, 2, 4 und 7 sowie 110; ferner die Abschnitte 5, 6 und 7.

Entwurf

2. § 7 lautet:

"§ 7. Wird ein Dienstvertrag mündlich abgeschlossen, so ist dem Dienstnehmer vom Dienstgeber auf Verlangen eine schriftliche Aufzeichnung (Dienstschein) über die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem Dienstvertrag sowie über die angerechneten Vordienstzeiten auszufolgen. Der Dienstschein ist vom Dienstgeber zu unterfertigen."

3. In § 21 Abs. 7 lautet das Zitat "§ 45 Abs. 1 ASVG".

4. § 109 lautet:

"§ 109. (1) Jugendliche im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Personen, die nicht als Kinder im Sinne des § 110 Abs. 6 gelten,

1. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder
2. bis zur Beendigung eines Lehr- oder sonstigen mindestens einjährigen Ausbildungsverhältnisses, längstens jedoch bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres.

(2) Die regelmäßige Wochenarbeitszeit der Jugendlichen darf 40 Stunden, die Tagesarbeitszeit acht Stunden nicht überschreiten. § 57 gilt sinngemäß, wobei die Tagesarbeitszeit neun Stunden nicht überschreiten darf.

(3) Zur Erreichung einer längeren Freizeit, die mit der Wochenendruhe (Abs. 6) zusammenhängen muß, kann die Wochenarbeitszeit abweichend von der nach Abs. 2 zulässigen Tagesarbeitszeit verteilt werden, jedoch darf die Tagesarbeitszeit neun Stunden nicht überschreiten.

geltendes Recht

Dienstschein

§ 7. Wird ein Dienstvertrag mündlich abgeschlossen, so ist dem Dienstnehmer vom Dienstgeber auf Verlangen eine schriftliche Aufzeichnung (Dienstschein) über die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem Dienstvertrag auszufolgen. Der Dienstschein ist vom Dienstgeber zu unterfertigen.

Schutz der Jugendlichen

§ 109. (1) Unter Jugendlichen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Minderjährige zu verstehen, die nicht als Kinder im Sinne des § 110 Abs. 6 gelten und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, jedenfalls aber solange sie in einem Lehr- oder sonstigen, mindestens einjährigen Ausbildungsverhältnis stehen.

(5) Die regelmäßige Wochenarbeitszeit darf für Jugendliche die im § 56 Abs. 1 festgelegte Stundenzahl nicht überschreiten. § 57 gilt sinngemäß.

§ 56. (1) Die regelmäßige Wochenarbeitszeit darf, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird, 40 Stunden nicht überschreiten.

§ 57. (1) Während der Arbeitsspitzen darf die regelmäßige Wochenarbeitszeit in der Landwirtschaft um drei Stunden verlängert werden; sie ist in der arbeitsschwachen Zeit so zu verkürzen, daß die im § 56 festgelegte regelmäßige Wochenarbeitszeit im Jahresdurchschnitt nicht überschritten wird.

Entwurf

(4) Jugendlichen ist nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden zu gewähren. Für Jugendliche, die mit der Viehpflege und Melkung (Stallararbeit) beschäftigt sind, kann die Ruhezeit in jeder zweiten Woche auf zehn Stunden verkürzt werden.

(5) Jugendliche dürfen zur Nachtarbeit (§ 62) und zur Überstundenarbeit (§ 61) nicht herangezogen werden.

(6) Jugendlichen ist wöchentlich eine ununterbrochene Ruhezeit von 43 Stunden zu gewähren, in die der Sonntag zu fallen hat (Wochenendruhe). Während der Wochenendruhe und an Feiertagen dürfen Jugendliche nur in dringlichen nicht vorhersehbaren Fällen und zur Hereinbringung der Ernte herangezogen werden, wenn die rasche Einbringung der Ernte mit Rücksicht auf die Witterung dringend geboten ist.

(7) Werden Jugendliche während der Wochenendruhe (Abs. 6) mehr als sieben Stunden zu Arbeiten herangezogen, so ist ihnen in der darauffolgenden Woche eine ununterbrochene Ruhezeit von 43 Stunden zu gewähren. Jugendliche, die während der Wochenendruhe (Abs. 6) sieben oder weniger als sieben Stunden beschäftigt werden, haben in der folgenden Woche unter Fortzahlung des Entgelts Anspruch auf Ersatzruhe im Ausmaß der geleisteten Arbeit. Die Ersatzruhe muß einer Wochenendruhe vorausgehen oder nachfolgen. Jedes zweite Wochenende muß arbeitsfrei bleiben.

§ 57 *fehlen das Recht*
(2) Die Verteilung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit auf die Zeiten der Arbeitsspitzen kann durch Kollektivvertrag bestimmt werden. Die Ausführungsgesetze haben über diese Verteilung Bestimmungen vorzusehen für den Fall, daß eine kollektivvertragliche Regelung fehlt oder für bestimmte Dienstverhältnisse nicht Geltung hat.

§ 109
(3) Jugendliche (Abs. 1) dürfen zur Nachtarbeit (§ 62) und zu Überstundenarbeit (§ 61) nicht herangezogen werden. Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sind nur in besonders dringlichen Fällen (§ 64 Abs. 4) zulässig.

Mindestruhezeit

§ 62. (1) Dem Dienstnehmer gebührt auch in der arbeitsreichen Zeit eine ununterbrochene Nachtruhe von mindestens zehn Stunden innerhalb 24 Stunden.

(2) Als Nachtruhezeit gilt in der Regel die Zeit zwischen 19 Uhr und 5 Uhr.

(3) Die Nachtruhe kann ausnahmsweise aus den im § 61 angeführten Gründen verkürzt werden. Die Verkürzung hat jedoch durch eine entsprechend längere Ruhezeit während der nächstfolgenden Tage ihren Ausgleich zu finden.

(4) § 60 bleibt von den vorstehenden Regelungen (Abs. 2 und 3) unberührt.

§ 64
(4) Sonn- und Feiertagsarbeit ist zu verrichten, wenn die rasche Einbringung der Ernte mit Rücksicht auf die Witterung dringend geboten ist, ebenso bei Elementarereignissen; auch sonstige für die Aufrechterhaltung des Betriebes erforderliche unaufschiebbare Arbeiten sind zu leisten.

Entwurf

5. Nach § 109 sind folgende §§ 109a und 109b einzufügen:

§ 109a. (1) Bei der Beschäftigung Jugendlicher ist auf ihre Gesundheit und körperliche Entwicklung besonders Rücksicht zu nehmen.

(2) Unbeschadet des § 81 Abs. 3 und 4 hat die Ausführungsgesetzgebung festzulegen, welche Arbeiten wegen der damit verbundenen besonderen Gefahren für Jugendliche verboten oder nur unter besonderen Bedingungen zulässig sind.

(3) Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder in einem Lehr- oder sonstigen mindestens einjährigen Ausbildungsverhältnis stehen, dürfen nicht zu Akkordarbeiten, akkordähnlichen Arbeiten, leistungsbezogenen Prämienarbeiten und sonstigen Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann, herangezogen werden. Lehrlinge oder Jugendliche, die in einem sonstigen mindestens einjährigen Ausbildungsverhältnis stehen, dürfen nach Vollendung des 16. Lebensjahres zu Ausbildungszwecken fallweise bei den in Satz 1 genannten Tätigkeiten mitarbeiten, jedoch darf sich ihre Entlohnung nicht nach ihrer erbrachten Leistung richten. Die Ausführungsgesetzgebung kann vorsehen, daß dieses Verbot für ein Lehrverhältnis, das gemäß § 10 des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 298/1990, im Anschluß an eine andere abgeschlossene Lehre eingegangen wird (Anschlußlehre), keine Geltung hat.

(4) Der Dienstgeber ist verpflichtet, den Jugendlichen die für die Durchführung der Jugendlichenuntersuchungen gemäß § 132a ASVG erforderliche Freizeit unter Fortzahlung des Entgelts zu gewähren.

fehlendes Result

§ 109

(2) Bei der Beschäftigung von Jugendlichen ist auf deren Gesundheit und körperliche Entwicklung besonders Rücksicht zu nehmen. Es ist ihnen die zum Besuch der Berufsschule (Kurse) notwendige freie Zeit ohne Schmälerung des Entgelts zu gewähren.

§ 109

(4) Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nicht zu Akkordarbeiten, akkordähnlichen Arbeiten, leistungsbezogenen Prämienarbeiten und sonstigen Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann, wie beispielsweise Arbeiten, für die Entgelt gebührt, das auf Arbeits(Persönlichkeits)bewertungsverfahren, statistischen Verfahren, Datenerfassungsverfahren, Kleinstzeitverfahren oder ähnlichen Entgeltfindungsmethoden beruht, wenn die damit verbundene durchschnittliche Arbeitsleistung die Kräfte des Jugendlichen übersteigt, sowie zu Fließarbeiten mit vorgeschriebenem Arbeitstempo herangezogen werden.

§ 109

(6) Der Dienstgeber ist verpflichtet, Dienstnehmern die für die Durchführung der Jugendlichenuntersuchungen gemäß § 132a ASVG erforderliche Freizeit unter Fortzahlung des Entgelts zu gewähren.

Entwurf

geltendes Recht

§ 109b. (1) Außerhalb des Betriebes dürfen Jugendliche nicht zur Beförderung höherer Geld- oder Sachwerte unter eigener Verantwortung herangezogen werden.

(2) Körperliche Züchtigung oder erhebliche wörtliche Beleidigung sind verboten.

(3) Geldstrafen dürfen über Jugendliche als Disziplinarmaßnahmen nicht verhängt werden.

(4) Dienstgebern, die wegen Übertretung von Vorschriften betreffend den Schutz der Jugendlichen bestraft werden, kann auf Antrag der Land- und Forstwirtschaftsinspektion die Beschäftigung von Jugendlichen auf bestimmte Zeit oder auf Dauer untersagt werden."

6. § 125 Abs. 7 lautet:

"(7) Der Lehrberechtigte ist verpflichtet, den Lehrling nach Ablauf der Lehrzeit drei Monate im erlernten Beruf weiter zu verwenden (Behaltspflicht). Die Behaltspflicht entfällt, wenn nach Beendigung des Lehrverhältnisses ein weiteres Lehrverhältnis eingegangen wird (Anschlußlehre gemäß § 10 LFBAG)."

7. Dem § 125 wird folgender Abs. 8 angefügt:

"(8) Auf Antrag hat die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle (§ 14 LFBAG) dem Lehrberechtigten binnen 14 Tagen die im Abs. 7 festgesetzte Verpflichtung zu erlassen oder die Bewilligung zur Kündigung vor Ablauf der

§ 109

(8) Betriebsinhabern, die wegen Übertretung von Vorschriften betreffend den Schutz der Jugendlichen bestraft werden, kann auf Antrag der Land- und Forstwirtschaftsinspektion die Beschäftigung von Jugendlichen auf bestimmte Zeit oder auf Dauer untersagt werden.

§ 125

(7) Der Lehrberechtigte ist auf Verlangen verpflichtet, den Lehrling noch drei Monate nach Beendigung des Lehrverhältnisses zu behalten (Behaltspflicht).

Behaltspflicht zu erteilen, wenn diese Verpflichtung aus wirtschaftlichen Gründen nicht erfüllt werden kann. Wird dem Antrag stattgegeben, darf der Lehrberechtigte vor Ablauf der im Abs. 7 genannten Frist keinen neuen Lehrling aufnehmen."

8. § 127 Abs. 1 lautet:

"§ 127. (1) Das Rechtsverhältnis zwischen Lehrling und Lehrberechtigtem wird durch den Lehrvertrag geregelt. Der Inhalt des Lehrvertrages ist durch die Ausführungsgesetzgebung zu regeln."

9. § 129 lautet samt Überschrift:

"Pflichten des Lehrlings

§ 129. (1) Der Lehrling hat sich zu bemühen, die für den Lehrberuf erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben. Er hat die ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen, die Unfallverhütungsvorschriften genau zu beachten und die ihm anvertrauten Tiere, Geräte und Maschinen sorgsam zu behandeln.

(2) Der Lehrling hat den Unterricht in der Berufsschule und die vorgeschriebenen Fachkurse regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Er hat dem Lehrberechtigten das Zeugnis der Berufsschule (des Fachkurses) unmittelbar nach Erhalt und auf Verlangen die Hefte und sonstigen Unterlagen insbesondere auch die Schularbeiten vorzulegen."

Lehrvertrag

§ 127. (1) Das Rechtsverhältnis zwischen Lehrling und Lehrberechtigtem wird durch den Lehrvertrag geregelt.

Pflichten des Lehrlings

§ 129. (1) Der Lehrling ist dem Lehrberechtigten zu Treue und Gehorsam verpflichtet; er hat den Anordnungen des Lehrberechtigten willig und genau nachzukommen und die ihm übertragenen Arbeiten fleißig und gewissenhaft auszuführen.

(2) Der Lehrling ist verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschriften genau zu beachten, die ihm anvertrauten Geräte und Maschinen pfleglich zu behandeln und mit den ihm anvertrauten Tieren sorgsam umzugehen.

(3) Er ist schließlich verpflichtet, den vorgeschriebenen Berufsschulunterricht und die Fachkurse regelmäßig und pünktlich zu besuchen.

10. § 130 lautet samt Überschrift:

"Pflichten des Lehrberechtigten

§ 130. (1) Der Lehrberechtigte hat für die Ausbildung des Lehrlings zu sorgen und ihn unter Bedachtnahme auf die Ausbildungsvorschriften des Lehrberufes selbst zu unterweisen oder durch geeignete Personen unterweisen zu lassen.

(2) Der Lehrling darf nur zu Tätigkeiten herangezogen werden, die mit dem Wesen der Ausbildung vereinbar sind.

(3) Der Lehrberechtigte hat den Lehrling zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben und zu verantwortungsbewußtem Verhalten anzuleiten und ihn auf die Unfallverhütungsvorschriften aufmerksam zu machen.

(4) Dem Lehrling ist die zum Besuch der Berufsschule oder der vorgeschriebenen Fachkurse notwendige freie Zeit ohne Schmälerung des Entgelts zu gewähren. Der Lehrberechtigte hat den Lehrling zum regelmäßigen Besuch des Unterrichts anzuhalten.

(5) Die Unterrichtszeit in der Berufsschule (den Fachkursen), zu deren Besuch der Lehrling gesetzlich verpflichtet ist, ist auf die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit anzurechnen.

(6) Inwieweit die Pausen in der Berufsschule, der Besuch von Freigegegenständen und entfallende Unterrichtsstunden sowie berufsbezogene Fachkurse, zu deren Besuch keine gesetzliche Verpflichtung besteht, in die Unterrichtszeit (Abs. 5) einzurechnen sind, bestimmt die Ausführungsgesetzgebung.

Pflichten des Lehrberechtigten

§ 130. (1) Der Lehrberechtigte oder sein Stellvertreter ist verpflichtet, den Lehrling in seinem Fach gründlich auszubilden und mit allen Arbeiten, die für den Beruf notwendig sind, vertraut zu machen. Er hat den Lehrling zur Arbeitsamkeit, zu guten Sitten und zur Erfüllung der religiösen Pflichten anzuleiten.

(3) Der Lehrberechtigte ist schließlich verpflichtet, den Lehrling auf die Gefahren der Arbeit und insbesondere auf die Unfallverhütungsvorschriften aufmerksam zu machen und die notwendigen Geräte und Maschinen in unfallsicherem Zustand zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Lehrberechtigte ist ferner verpflichtet, dem Lehrling die zum Besuch der Berufsschule und der vorgeschriebenen Fachkurse notwendige Zeit ohne Schmälerung des Entgelts freizugeben, ihn zum Besuch des Unterrichts anzuhalten und die Überwachung des Schulbesuches durch An- und Abmeldung bei der Schulleitung zu ermöglichen.

Entwurf

geltendes Recht

(7) Entstehen dem Lehrling durch den Besuch der Berufsschule Kosten für die Unterbringung und Verpflegung in einem Schülerheim (Internatskosten), die höher sind als die dem Lehrling gebührende Lehrlingsentschädigung, so hat der Lehrberechtigte dem Lehrling den Differenzbetrag zwischen Lehrlingsentschädigung und Internatskosten zu ersetzen. Die Ausführungsgesetzgebung kann zulassen, daß der Ersatz der Internatskosten durch Kollektivvertrag abweichend geregelt wird.

(8) Der Lehrberechtigte hat dem Lehrling während der Dauer der Lehrzeit und der Behaltspflicht (§ 125 Abs. 7) die zur erstmaligen Ablegung der Facharbeiterprüfung und der in den Ausbildungsvorschriften vorgesehenen Zwischenprüfungen erforderliche Zeit unter Fortzahlung des Entgelts freizugeben.

(9) Schülervertretern (§ 59 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974) und Mitgliedern von Schülerbeiräten (§§ 6 und 20 des Schülervertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 56/1981) ist für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Obliegenheiten die erforderliche Freizeit unter Fortzahlung des Entgelts zu gewähren, soweit die Wahrnehmung dieser Verpflichtungen in die Arbeitszeit fällt."

11. § 132 Z 5 lautet:

"5. durch einvernehmliche Auflösung (§ 133a);"

Die bisherigen Z 5 bis 7 erhalten die Bezeichnung 6 bis 8.

§ 132. Das Lehrverhältnis endet in folgenden Fällen:

1. Mit Ablauf der im § 126 angeführten Zeit;
2. Tod des Lehrberechtigten oder des Lehrlings;
3. Unmöglichkeit auf seiten des Lehrberechtigten oder des Lehrlings, die eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen;
4. durch Auflösung aus wichtigen Gründen (§ 133);
5. durch Kündigung (§ 134);
6. bei Auflösung des Lehrbetriebes;
7. bei Verlust des Rechtes auf Ausbildung von Lehrlingen gemäß § 131 Abs. 3 oder 4.

Entwurf

12. § 133 lautet samt Überschrift:

"Auflösung des Lehrverhältnisses

§ 133. (1) Das Lehrverhältnis kann vor Ablauf der Lehrzeit rechtswirksam nur aus wichtigen Gründen gelöst werden; solche sind insbesondere auf Seite

1. des Lehrberechtigten,

- a) wenn sich unzweifelhaft herausstellt, daß der Lehrling zur Erlernung des Berufes untauglich ist;
- b) wenn der Lehrling sich eines Diebstahles, einer Veruntreuung oder einer sonstigen strafbaren Handlung schuldig gemacht hat, welche ihn des Vertrauens des Lehrberechtigten unwürdig erscheinen läßt;
- c) wenn der Lehrling die Arbeit wiederholt unbefugt verlassen hat oder beharrlich seine Pflichten vernachlässigt;
- d) wenn der Lehrling über sechs Monate wegen Krankheit an der Arbeit verhindert ist;
- e) wenn der Lehrling durch mehr als drei Monate in Haft gehalten wird;

2. des Lehrlings oder seines gesetzlichen Vertreters,

- a) wenn der Lehrberechtigte die Ausbildungspflicht nicht erfüllt;
- b) wenn der Lehrling nicht ohne Schaden für seine Gesundheit im Lehrverhältnis bleiben kann;
- c) wenn der Lehrberechtigte den Lehrling zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht, ihn mißhandelt, körperlich züchtigt oder erheblich wörtlich beleidigt oder es unterläßt, den Lehrling vor Mißhandlungen, körperlicher Züchtigung, erheblicher wörtlicher Beleidigung oder unsittlichen Handlungen durch Familienangehörige des Lehrberechtigten oder Dienstnehmer des Betriebes zu schützen;
- d) wenn der Lehrberechtigte wiederholt gegen die §§ 109, 109a, 109b verstößt.

gelten des Recht

Auflösung des Lehrverhältnisses

§ 133. Das Lehrverhältnis kann vor Ablauf der Lehrzeit nur aus wichtigen Gründen gelöst werden; solche sind insbesondere auf Seite

1. des Lehrberechtigten,

- a) wenn sich unzweifelhaft herausstellt, daß der Lehrling zur Erlernung des Berufes untauglich ist;
- b) wenn der Lehrling sich eines Diebstahles, einer Veruntreuung oder einer sonstigen strafbaren Handlung schuldig gemacht hat, welche ihn des Vertrauens des Lehrberechtigten unwürdig erscheinen läßt;
- c) wenn der Lehrling die Arbeit wiederholt unbefugt verlassen hat oder beharrlich seine Pflichten vernachlässigt;
- d) wenn der Lehrling über sechs Monate wegen Krankheit an der Arbeit verhindert ist;
- e) wenn der Lehrling durch mehr als drei Monate in Haft gehalten wird;

2. des Lehrlings oder seines gesetzlichen Vertreters,

- a) wenn der Lehrberechtigte die Ausbildungspflicht nicht erfüllt;
- b) wenn der Lehrling nicht ohne Schaden für seine Gesundheit im Lehrverhältnis bleiben kann;
- c) wenn der Lehrberechtigte den Lehrling zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht, den Lehrling mißhandelt oder es unterläßt, ihn vor Mißhandlungen durch Familienangehörige oder Mitbeschäftigte zu schützen;
- d) wenn der Lehrberechtigte dauernd den § 109 (Schutz der Jugendlichen) verletzt.

Entwurf

geländes Recht

10
46 von 49

(2) Die vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses nach Abs. 1 kann rechtswirksam nur schriftlich erfolgen. Wird das Lehrverhältnis vom Lehrling aus den in Abs. 1 Z 2 genannten Gründen vorzeitig aufgelöst, muß überdies die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters vorliegen. Satz 1 und 2 gelten nicht für die Heimlehre (§ 125 Abs. 4)."

13. Nach § 133 wird folgender § 133a eingefügt:

"§ 133a. (1) Das Lehrverhältnis kann vor Ablauf der Lehrzeit einvernehmlich aufgelöst werden.

(2) Die einvernehmliche Auflösung des Lehrverhältnisses nach Abs. 1 kann rechtswirksam nur schriftlich erfolgen und bedarf überdies der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Lehrlings.

(3) Bei einvernehmlicher Auflösung des Lehrverhältnisses muß eine Bescheinigung eines Gerichts oder der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer vorliegen, aus der hervorgeht, daß der Lehrling über die Bestimmungen betreffend die Endigung und die einvernehmliche Auflösung des Lehrverhältnisses belehrt wurde.

(4) Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Heimlehre (§ 125 Abs. 4)."

14. In § 175 wird der Begriff "Betriebsratsobmann" durch den Begriff "Betriebsratsvorsitzender" ersetzt.

15. Nach Abschnitt 11 wird folgender Abschnitt 11a samt Überschrift eingefügt:

"11a. Aufzeichnungspflichten

§ 236a. (1) Über die in § 73 bestimmten Aufzeichnungspflichten hinaus hat der Dienstgeber Aufzeichnungen zu führen über

1. die geleisteten Arbeitsstunden und deren Entlohnung;
2. die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen und den gewährten Freizeitausgleich gemäß §§ 59 Abs. 1 und 64 Abs. 3 Z 1.

(2) Für Jugendliche sind folgende Aufzeichnungen zu führen:

1. Name, Geburtsdaten und Anschrift des Jugendlichen;
2. Name und Anschrift des gesetzlichen Vertreters;
3. Tag des Eintritts in den Betrieb;
4. Art der Beschäftigung;
5. die geleisteten Arbeitsstunden (Tätigkeiten gem. § 109a Abs. 3 sind gesondert auszuweisen) und deren Entlohnung einschließlich der Unterrichtszeit in der Berufsschule und der vorgeschriebenen Fachkurse;
6. Angaben über die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen (§ 109 Abs. 6) und die hierfür gewährte Ersatz- oder Wochenruhe (§ 109 Abs. 7).

(3) § 73 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Autonome Geschäftsordnung

§ 175. Der Betriebsrat kann mit Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung beschließen. Die Geschäftsordnung kann insbesondere regeln:

1. Die Errichtung, Zusammensetzung und Geschäftsführung von Ausschüssen im Sinne des § 174 Abs. 3;
2. die Zahl der Stellvertreter des Betriebsratsobmannes und die Reihenfolge der Stellvertretung.

173

(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 ist auch dann erfüllt, wenn diese Angaben aus Aufzeichnungen hervorgehen, die der Dienstgeber zum Nachweis der Erfüllung anderer Verpflichtungen führt.

Entwurf

(4) Für Betriebe, die dauernd weniger als fünf Dienstnehmer beschäftigen, kann durch Kollektivvertrag eine von Abs. 1 und 2 abweichende Regelung getroffen werden."

16. § 237 Abs. 1 und 2 lauten:

"§ 237. (1) Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, daß Übertretungen der in Ausführung der §§ 46, 56 bis 64, 73, 77 bis 110, 112 bis 115, 130 Abs. 2, 160 Abs. 3, 194 Z 3, 204 Abs. 3 und 4, 208, 209, 213 Abs. 2, 218 Abs. 4, 220, 235 und 236a ergangenen landesgesetzlichen Bestimmungen von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen sind.

(2) Sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, hat die Ausführungsgesetzgebung bei Übertretungen der §§ 56 bis 64, 73, 77 bis 110, 112 bis 115, 130 Abs. 2, 235 und 236a Geldstrafen bis S 15.000,--, vorzusehen."

Artikel II

Änderung der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetze

Die im Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 298/1990, für die Regelung der Berufsausbildung der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft aufgestellten Grundsätze werden wie folgt geändert:

geltendes Recht

#2
von 49

98/ME XVIII. GP - Entwurf

(Grundsatzbestimmung): In § 14 wird als Z 7 angefügt:

"(7) Zur Erlassung der Behaltepflcht oder Bewilligung zur Kündigung vor Ablauf der Behaltepflcht gemäß § 125 Abs. 8 des Landarbeitsgesetzes 1984."

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt gegenüber den Ländern für die Ausführungsgesetzgebung mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Die Ausführungsgesetze der Länder sind binnen 6 Monaten nach Kundmachung dieses Bundesgesetzes zu erlassen.

(3) Mit der Wahrnehmung der dem Bund nach Art. 15 Abs. 8 B-VG zustehenden Rechte ist der Bundesminister für Arbeit und Soziales betraut.